

Aus dem Asylmagazin 10–11/2023, S. 340–347

Markus Sade

## Das Ausländerzentralregistergesetz und die Rechte betroffener Personen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Das Ausländerzentralregistergesetz und die Rechte betroffener Personen

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Begriffsgrundlegung – Was heißt (Migrations-)Datenschutz?
- III. Verhältnis anderer datenschutzrechtlicher Rechtsquellen zum AZRG
- IV. Recht auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG)
  1. Auskunftsanspruchsberechtigung und Geltendmachung
  2. Beschränkung des Auskunftsanspruchs
  3. Umfang der Auskunft und Anforderungen an die Verweigerung
  4. Aspekte der Rechtsdurchsetzung und des Rechtsschutzes
- V. Berichtigung und Löschung von Daten, Verarbeitungseinschränkung
  1. Berichtigungsanspruch
  2. Anspruch auf Löschung
  3. Anspruch auf Verarbeitungseinschränkung
  4. Aspekte des Rechtsschutzes
- VI. Weitere Rechte, datenschutzrechtliche Kontrolle
- VII. Fazit und Ausblick

### I. Einleitung

Selten bis nie werden betroffene Menschen Kenntnis davon haben, dass ihre personenbezogenen Daten im Ausländerzentralregister (AZR) bereits gespeichert und verarbeitet worden sind. Unter dieser Prämisse ist es wohl ebenso unwahrscheinlich, dass Betroffene Kenntnis über ihre Rechte haben, die insbesondere durch Art. 15–18 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> mit Blick auf das Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)<sup>2</sup> eingeräumt werden. Bestätigt wird dieser Schluss für das Auskunftsrecht durch statistische Erfassungen: Der Datenbestand des AZR umfasste mit Stand 31. Mai 2021 etwa 29,9 Millionen Datensätze (allgemeiner Datenbestand zzgl. Visadatei).<sup>3</sup> Im Jahr 2020 wurden demgegenüber nur 13.296 Auskün-

fte nach § 34 AZRG bzw. Art. 15 DSGVO beantragt, wobei in 18 Fällen keine Auskunft erteilt wurde.<sup>4</sup> Von denjenigen Menschen, die durch das AZR betroffen sind, haben somit gerade einmal rund 0,04 von hundert eine Auskunft beantragt – ein durchaus ernüchterndes Ergebnis!

Dieser Beitrag will auf die datenschutzrechtlichen Ansprüche betroffener Menschen hinweisen und diese hervorheben. Zunächst wird auf datenschutzrechtliche Grundlagen eingegangen (II., III.), ehe die einzelnen Rechte betroffener Personen grundlegend erläutert werden (IV.-VI.). Punktuell werden verwaltungsprozessuale Einzelheiten erörtert.

### II. Begriffsgrundlegung – Was heißt (Migrations-)Datenschutz?

Datenschutz umfasst zunächst den primär terminologisch implizierten generellen Schutz von Daten, darüber hinausgehend aber auch und insbesondere materielle Regelungen personenbezogener Datenverarbeitung.<sup>5</sup> Sinn und Zweck ist daher nicht der Schutz von Daten an sich, sondern der Schutz der Personen, die hinter den Daten stehen und von der Datenverarbeitung rechtlich betroffen sein könnten.<sup>6</sup> Dem Datenschutz ist gerade im Migrationsrecht eine enorme Bedeutung inhärent: Im Lichte der besonderen Mitwirkungspflichten u. a. aus §§ 48, 82 AufenthG und §§ 15, 15a, 25 AsylG sind ausländische Staatsangehörige – im Gegensatz zur im »üblichen«<sup>7</sup> Verwaltungsverfahren geltenden »Obliegenheit«<sup>7</sup> aus § 26 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – dazu angehalten, möglichst viele Informationen über sich zu offenbaren (darunter freilich auch äußerst sensible), um die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

\* Der Autor studiert Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig. Er ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Digitalisierung der Verwaltung, Informations- und Migrationsrecht (Prof. Dr. Johannes Eichenhofer). Er dankt Prof. Dr. Eichenhofer für die ertragreiche Unterstützung und umfassenden Anmerkungen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, S. 1.

<sup>2</sup> Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2.9.1994, BGBl. I, S. 2265.

<sup>3</sup> Vgl. Hammerl/Janik, Datenreport zum AZR-Forschungsdatsatz 2021, Veröffentlichungen des BAMF-FDZ 1/2021, S. 4, abrufbar unter bamf.de.

<sup>4</sup> Dazu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Fragen zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters, BT-Drs. 19/32508, S. 14.

<sup>5</sup> Vgl. v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 54; ausf. zur Begriffsbestimmung v. Lewinski, Die Matrix des Datenschutzes, 2014, S. 3 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Gusy/Eichenhofer, in: Wolff/Brink/v. Ungern, BeckOK DatenschutzR, § 1 BDSG Rn. 2 m. w. N.

<sup>7</sup> Näher zu dieser Mitwirkungsobliegenheit nach § 26 Abs. 2 VwVfG Pünder, in: Ehlers/Pünder, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2022, § 14 Rn. 32; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 19 Rn. 39; allgemein im öffentlichen Recht Kment/Berger, VerwArch 110 (2019), 121 ff.

oder Schutzstatus zu erfüllen.<sup>8</sup> In der Praxis führt dies dazu, dass die Darlegungs- und Beweislast weitgehend bei den Betroffenen liegt.

### III. Verhältnis anderer datenschutzrechtlicher Rechtsquellen zum AZRG

Datenschutzrechtliche Bestimmungen lassen sich sowohl national- als auch europarechtlich in einen allgemeinen und besonderen Teil differenzieren.<sup>9</sup> Dabei bilden die DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die einzelnen Landesdatenschutzgesetze<sup>10</sup> das allgemeine Datenschutzrecht. Das besondere Datenschutzrecht setzt sich aus der mit der DSGVO zeitgleich erlassenen Richtlinie Justiz und Inneres (JI-RL)<sup>11</sup>, der geplanten ePrivacy-Verordnung<sup>12</sup> sowie einzelnen bereichsspezifischen Normen zusammen.<sup>13</sup> Unter dieses bereichsspezifische Datenschutzrecht fallen eine Vielzahl an Rechtsquellen, für das Migrationsrecht insbesondere aber die §§ 86–91g Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie das AZRG.<sup>14</sup> Allgemein gilt: Die speziellen Regelungen verdrängen die allgemeinen, wobei auf die allgemeinen Regelungen zurückgegriffen werden darf, wenn die speziellen Regelungen konkret tatbestandlich leerlaufen (Grundsatz: *lex specialis derogat legi generali*).<sup>15</sup>

Die speziellen Regelungen für die Datenverarbeitung der JI-Richtlinie genießen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der DSGVO Anwendungsvorrang (sie-

he Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 JI-RL). Das BDSG ist gegenüber der DSGVO (§ 1 Abs. 5 BDSG) und bereichsspezifischen Spezialnormen des Datenschutzrechts (§ 1 Abs. 2 S. 1 BDSG), also auch gegenüber den §§ 86–91g AufenthG und dem AZRG, subsidiär.<sup>16</sup> Welche Norm in Fällen der Betroffenheit durch das AZR konstitutiv den jeweiligen subjektiv-öffentlichen Anspruch vermittelt, ergibt sich durch nähere Betrachtung der historischen Entwicklung der §§ 34 ff. AZRG und den Konsequenzen der später geltenden DSGVO.<sup>17</sup> Die Normen des AZRG existieren seit 1994 bereits in einer ähnlichen tatbestandlichen Fassung. Im Zuge der DSGVO wurden teilweise fehlerhaft die Bestimmungen der Art. 15 ff. DSGVO aufgegriffen, sodass die §§ 34 ff. AZRG dahingehend eine Transformation vom Status konstitutiver zu deklaratorisch-konkretisierender Normen erfuhren. Die Fehlerhaftigkeit deutet sich in § 36 Abs. 1 AZRG im Verhältnis zu Art. 17 DSGVO an; es fehlt – anders als bei den §§ 34, 35, 37 AZRG – an einer Klarstellung, dass sich diese Norm auf Art. 17 DSGVO stützt.

### IV. Recht auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG)

In den Vordergrund der datenschutzrechtlichen Behelfe rückt zunächst der unter Kapitel 4 des AZRG (»Rechte der betroffenen Personen«) aufzufindende § 34 AZRG. Hintergrund der Norm ist Art. 15 Abs. 1 DSGVO, welcher ein Auskunftsrecht verbürgt. § 34 AZRG schränkt dieses Recht im Rahmen der Art. 12–15, Art. 23 DSGVO durch abschließend genannte Konstellationen ein (siehe hierzu Abschnitt IV.2). Der Anspruch selbst leitet sich aber ausschließlich und weiterhin aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO ab.

Die Ausübung des Auskunftsrechts bildet den Schlüssel<sup>18</sup> zur Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte.<sup>19</sup> Dadurch erlangt die betroffene Person erst die zur effektiven Durchsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Ansprüche auf Korrektur der Daten (Art. 16 DSGVO, § 36 AZRG und Art. 17 Abs. 1 DSGVO, § 37 AZRG sowie Art. 18 Abs. 1 DSGVO, § 38 AZRG oder Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO) erforderlichen Informationen.<sup>20</sup>

<sup>8</sup> Eichenhofer, in: Huber/Mantel, 3. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu §§ 86–91g AufenthG Rn. 3 f. (»Migrationsdatenschutzrecht«).

<sup>9</sup> Eichenhofer, in: Huber/Mantel, Vorbemerkung zu §§ 86–91g AufenthG. Rn. 19 spricht insoweit von »Spur 1« und »Spur 2«; Durner, JuS 2006, 213 (214); vgl. ferner Kloepfer, Informationsrecht, 2002, § 8 Rn. 6 ff.

<sup>10</sup> Z. B. das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26.4.2018 (SächsDSDG), SächsGVBl. S. 198, 199, welches nach § 2 Abs. 5 SächsDSDG gegenüber bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten subsidiär ist, siehe dazu ferner Schiedermaier, in: Schiedermaier, SächsDSDG, 2023, § 2 Rn. 23.

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119/89. Es handelt sich um eine spezielle Regelung für die Datenverarbeitung für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

<sup>12</sup> Diese soll die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste innerhalb der Europäischen Union regeln und dabei die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation RL 2002/58/EG ersetzen, siehe dazu etwa Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Fachthemen, E-Privacy-Verordnung, einsehbar unter [bfdi.bund.de](http://bfdi.bund.de).

<sup>13</sup> Eine Übersicht findet sich etwa bei Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 5. Aufl. 2021, Rn. 218.

<sup>14</sup> Speziell zum Datenschutz im Asylrecht Müller, ZAR 2019, 185.

<sup>15</sup> Siehe etwa Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 217.

<sup>16</sup> Somit ist das allgemeine Datenschutzrecht gegenüber dem Migrationsdatenschutzrecht subsidiär, siehe Eichenhofer, in: Huber/Mantel, Vorbemerkung zu §§ 86–91g AufenthG Rn. 25.

<sup>17</sup> Vgl. dazu BT-Drs. 12/6938, 13 f. 30 im Verhältnis zu den Art. 15–18 DSGVO und AZRG in heute geltender Fassung.

<sup>18</sup> Ähnlich Steinrötter, in: Borges/Hilber, BeckOK IT-Recht, 10. Ed. (Stand: 1.1.2023), Art. 15 DSGVO Rn. 4 m. w. N.

<sup>19</sup> Vgl. ferner Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO, zu den Betroffenenrechten »auf zweiter Stufe« siehe unten V.1-3.

<sup>20</sup> Vgl. Weichert, in: Berlitz, GK-AufenthG, 123. Lieferung (Stand: 1.5.2022), § 34 AZRG Rn. 2; Franck, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO Rn. 1; Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink/v. Ungern, BeckOK DatenschutzR, 44. Ed. (Stand: 1.5.2023), Art. 15 DS-GVO Rn. 2.

Fraglich ist aber das Verhältnis des Auskunftsrechts im AZR zum sogenannten Datenschutzcockpit nach § 10 Onlinezugangsgesetz (OZG)<sup>21</sup>. Das OZG regelt, dass Bund und Länder ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund verknüpfen müssen.<sup>22</sup> Auch bei diesem Portalverbund besteht ein Zugangsrecht in Form des »Datenschutzcockpits«. Dabei handelt es sich nach § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 OZG um eine IT-Komponente (vgl. § 2 Abs. 6 OZG), mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können. Erfasst werden diejenigen Datenübermittlungen, bei der eine Identifikationsnummer (ID-Nummer) nach § 5 Identifikationsnummerngesetz (IDNrG)<sup>23</sup> zum Einsatz kommt. Eben diese ID-Nummer soll (mit Inkrafttreten von § 6a AZRG) neben der AZR-Nummer gespeichert werden. Allerdings muss nach § 10 Abs. 2 S. 1 AZRG eine Datenübermittlung nicht zwingend eine ID-Nummer enthalten, sondern kann auch »nur« die AZR-Nummer beinhalten. In diesen Fällen würde das Datenschutzcockpit keinen hinreichenden Schutz gewährleisten.<sup>24</sup> Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG ist somit weitreichender und bietet konkret vorteilhaftere Auswertungsmöglichkeiten.

Verantwortlich für die Auskunft ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), § 1 Abs. 1 S. 1 AZRG. Dieses bedient sich zur Erteilung der Auskünfte des Bundesverwaltungsamts (BVA) als auftragsverarbeitende Stelle i. S. v. Art. 28 DSGVO.<sup>25</sup>

## 1. Auskunftsanspruchsberechtigung und Geltendmachung<sup>26</sup>

Der Antrag<sup>27</sup> kann durch die betroffene Person selbst oder durch einen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter ohne Begründung gestellt werden, wobei die Identität und im Falle der Vertretung die Vertretungsmacht nachzuwei-

<sup>21</sup> Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14.8.2017, BGBl. S. 3122, 3138.

<sup>22</sup> Auf dieses Instrumentarium ausführlich eingehend Botta, DÖV 2023, 421 (426 f.).

<sup>23</sup> Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung vom 28.3.2023, BGBl. I S. 591.

<sup>24</sup> Siehe dazu den Vorschlag von Weichert, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 24.4.2021, A-Drs. 19(4)820 C, 8 mit dem Vorschlag für ein Datencockpit speziell für das AZR.

<sup>25</sup> Auf den Begriff des Auftragsverarbeiters eingehend Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

<sup>26</sup> Freilich handelt es sich bei der auch in der Checkliste angeführten Geltendmachung kraft Antrags durch den Anspruchsberechtigten um kein anspruchskonstitutives Merkmal, sondern um eine verfahrensrechtliche Komponente. Die Stellung eines Antrags ist für die Auskunftserteilung notwendig, denn diese wird selbstredend nicht von Amts wegen erteilt (daher handelt es sich um eine »Checkliste« für die Praxis und nicht um ein »Schema« im Sinne der Anspruchsprüfung).

<sup>27</sup> Ein Formular (»Antrag auf Selbstauskunft – § 34 AZR-G«) findet sich auf der Website des BVA und ist abrufbar bei [bva.bund.de](https://www.bva.bund.de).

## Checkliste

### Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG

- I. Geltendmachung durch Antragstellung der antragsberechtigten Person
- II. Betroffenheit der antragstellenden Person
- III. Bei übermittelten Daten von Sicherheitsbehörden: Einwilligung nach § 34 Abs. 3 AZRG
- IV. Keine Einschränkung
  1. Fehlen eines Ablehnungsgrunds nach § 34 Abs. 2 AZRG
    - 1.1. Keine zu befürchtende Gefährdung der Aufgabenerfüllung,
    - 1.2. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Hervorrufen eines Nachteils des Wohls des Bundes oder eines Landes oder
    - 1.3. Geheimhaltung wegen Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach und
  2. Abwägung: Auskunftserteilungsinteresse des Betroffenen überwiegt behördliches Geheimhaltungsinteresse

sen sind (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 AZR-DV).<sup>28</sup> Durch § 15 Abs. 2 S. 1 AZR-DV wird für den Antrag die Schriftlichkeit gefordert. Überzeugend ist aber mittlerweile, dass der Antrag darüber hinaus auch mündlich oder elektronisch erfolgen kann, wie Art. 12 Abs. 3 S. 4 DSGVO intendiert.<sup>29</sup> Aus Beweisgründen ist von einer mündlichen Antragstellung jedoch abzuraten. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich unentgeltlich (Art. 12 Abs. 5 DSGVO).

Eine Person ist dann betroffen, wenn sie vor Beeinträchtigungen ihres Persönlichkeitsrechts aufgrund des Umgangs mit ihren personenbezogenen Daten zu schützen<sup>30</sup> bzw. sie eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ist (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Grundsätzlich sind dies die ausländischen Staatsangehörigen, zu denen ein Datensatz im AZR geführt wird. Ausnahmsweise können aber auch deutsche Staatsangehörige betroffene Personen

<sup>28</sup> Mittlerweile kann der Antrag (»Betroffenauskunft aus dem Ausländerzentralregister beantragen«) auch online über das sog. Bundesportal gestellt werden bei <https://verwaltung.bund.de>.

<sup>29</sup> So auch Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 AZRG Rn. 18. Durch Art. 12 Abs. 2–6 DSGVO sind keine Anforderungen an die Form des Antrags gestellt, vgl. u. a. Mester, in: Taeger/Gabel, DSGVO, BDSG, TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 15 DS-GVO Rn. 14; ebenso sind die Gehälter des Art. 12 DSGVO nicht dispositiv, siehe Paal/Hennemann, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, Art. 12 DSGVO Rn. 15 m. w. N.

<sup>30</sup> Im Lichte von Art. 4 Nr. 1 DSGVO OVG Niedersachsen, Urteil vom 20.6.2019 – 11 C 121/17 = ZD 2019, 473 unter Bezugnahme auf Schild, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK DatenschutzR, Art. 4 DS-GVO Rn. 28.



sein. Dies betrifft unter Umständen Ehepartner\*innen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 AZRG) oder Verpflichtungserklärende nach § 68 AufenthG (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 AZRG).<sup>31</sup> Dagegen ist der »Anspruchsgegner« nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO der Verantwortliche, mithin das BAMF (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, § 1 Abs. 1 S. 2 AZRG).

## 2. Beschränkung des Auskunftsanspruchs

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person kann nach Art. 23 DSGVO ausnahmsweise beschränkt werden. Dazu sind in § 34 Abs. 2 Nr. 1–3 AZRG Verweigerungsgründe alternativ angeführt.<sup>32</sup> Im Anschluss ist stets<sup>33</sup> eine Interessensabwägung zwischen behördlichem Interesse an der Auskunftserteilung und dem Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung durchzuführen (§ 34 Abs. 2 a. E. AZRG). Die Entscheidung darüber trifft die Registerbehörde, vgl. Ziff. 34.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AZRG und zur AZR-DV (AZR-VV)<sup>34,35</sup>

Sofern einer der drei Verweigerungsgründe vorliegt, muss eine Abwägung zwischen behördlichem Auskunftsverweigerungsinteresse und dem Interesse des Betroffenen an Erteilung der Auskunft vollzogen werden (§ 34 Abs. 2 a. E. AZRG). Die Entscheidung darüber trifft die Registerbehörde, hier also das BAMF. Wie die eingangs angeführte Statistik zeigt, überwiegt im Regelfall wohl das Interesse der betroffenen Personen, die einen Antrag gestellt haben.

### 2.1. Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 AZRG darf die Auskunft die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle, welche die Daten an das Register übermittelt hat, nicht gefährden.<sup>36</sup> Beispielhaft ist eine solche Gefährdung nach Ziff. 34.2.2 S. 2 AZR-VV dann anzunehmen, wenn eine Maßnahme oder Entscheidung im Falle der Auskunftserteilung nicht mehr sachgerecht getroffen werden könnte.

<sup>31</sup> Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 4 AZRG Rn. 3.

<sup>32</sup> Die Gründe zur Verweigerung resultieren aus Art. 23 DSGVO. Die Beschränkung muss den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten (Art. 23 Abs. 1 a. E. DSGVO) und eine notwendige sowie verhältnismäßige Maßnahme darstellen, darauf in Kürze eingehend Kuznik, NVwZ 2023, 297.

<sup>33</sup> Ebenso Faßbender, in: Dörig, HdB-MigR, 2. Aufl. 2020, § 30 Rn. 67; Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 AZRG Rn. 22.

<sup>34</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das Ausländerzentralregister und zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 26.10.2009, GMBL. S. 1293.

<sup>35</sup> Damit ist auch das Bundesamt verantwortlich für die Entscheidung über die Auskunftsverweigerung, siehe Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 AZRG Rn. 24.

<sup>36</sup> Vgl. die Ausnahmegründe in Art. 23 Abs. 1 lit. a–j DSGVO.

### Fallbeispiel 1

Durch die Auskunft würde die vollziehbar ausreisepflichtige betroffene Person B von der geplanten Durchsuchung ihrer Wohnung zu dem Zweck ihrer Ergreifung nach § 58 Abs. 6 S. 1 AufenthG erfahren.

Zu den im AZR gespeicherten Informationen gehören aufenthaltsrechtliche Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 AZRG (z. B. Anordnung bezüglich einer Ausweisung, Abschiebung oder Zurück-schiebung) sowie die Begründungstexte zu den Anordnungen nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AZRG. Im allgemeinen Datenbestand des AZR enthalten sind auch gerichtliche Entscheidungen zu aufenthaltsrechtlichen Verfahren (vgl. Anlage zur AZRG-DV Tabelle 37 Spalte A lit. c), somit auch der nach § 58 Abs. 8 S. 1 AufenthG erforderliche gerichtliche Durchsuchungsbeschluss. Da diese Daten im Fallbeispiel zu B gespeichert sind und er Rückschlüsse auf die bevorstehende Durchsuchung ziehen könnte, wäre § 34 Abs. 2 Nr. 1 AZRG hinreichend erfüllt. Das behördliche Geheimhaltungsinteresse überwiegt angesichts des Interesses an der ordnungsgemäßen Durchführung der vollziehbar bestehenden Ausreisepflicht. Somit ist B eine Teilauskunft zu erteilen, welche die ausländerbehördliche Entscheidung und den Beschluss des Gerichts nicht beinhaltet.

Die Entscheidung über die Verweigerung der Auskunft trifft vollumfänglich das BAMF als Registerbehörde, nicht die betroffene öffentliche Stelle (also z. B. die lokale Ausländerbehörde). Grundsätzlich kann das BAMF die Stellungnahme anderer öffentlicher Stellen zur Entscheidungsvorbereitung einholen (Ziff. 34.2.1 S. 2 AZR-VV). Es handelt sich damit um eine besondere Verfahrensvorschrift, nicht aber um eine Anhörung i. S. v. § 28 Abs. 1 VwVfG, denn die Auskunftsverweigerung greift (als Verwaltungsakt) nicht in die Rechte der betroffenen Stelle ein. Nach Ziff. 34.2.2 S. 1 AZR-VV muss das BAMF aber eine Stellungnahme der die Daten übermittelnden Stelle einholen, wenn es zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 AZRG erfüllt sein würden.

Angesichts dieser diffusen Formulierung ist durchaus fraglich, ob diese Beteiligung der öffentlichen Stelle durch die Registerbehörde in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 AZRG stets durchzuführen ist. Die Durchführungsverordnung und die Verwaltungsvorschrift zum AZRG sind hierzu nicht ergiebig.<sup>37</sup> Sinn und Zweck dieser Anhörung ist die Einholung der besonderen Expertise der öffentlichen Stelle über ihren eigenen Aufgabenbereich.

<sup>37</sup> Vgl. »ist einzuholen«-Formulierung in Ziff. 34.2.2 S. 1 AZR-VV mit § 15 Abs. 3 AZRG-DV.

Darüber hinaus kann die öffentliche Stelle besser beurteilen, inwiefern eine Offenbarung der übermittelten Informationen ihre Aufgabenerfüllung gefährden könnte. Die teleologische Auslegung sagt aber nicht weiter aus, ob und wann die Beteiligung der zuständigen Behörde stattzufinden hat. Systematik und Wortlaut des § 34 Abs. 2 Nr. 1 zu Abs. 3 S. 1 AZRG deuten auf eine fakultative »Anhörung«. Das Gesetz nennt generell in § 34 Abs. 3 AZRG dezidiert Fälle, in denen eine Einwilligung, also ein qualifikatorisches »Mehr« zur bloßen Beteiligung, der jeweiligen Behörden einzuholen ist. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass das BAMF in allen anderen Fällen nicht zwingend die öffentliche Stelle anzuhören hat. Es erscheint in jedem Fall aber ratsam, dass bei begründeter Annahme eines Falls i. S. v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 AZRG stets auch die betroffene Stelle um Stellungnahme durch das BAMF gebeten wird.

### 2.2. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Daneben sieht § 34 Abs. 2 Nr. 2 AZRG einen weiteren Auskunftsverweigerungsgrund vor, wenn zu befürchten ist, dass die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.<sup>38</sup> Da hier eine besondere Schwere vorliegen muss, wird der Tatbestand des § 34 Abs. 2 Nr. 2 AZRG durchaus selten erfüllt sein.<sup>39</sup>

#### Fallbeispiel 2

Der im AZR gespeicherte Datenbestand zur antragstellenden betroffenen Person lässt vermuten, dass diese für ausländische Geheimdienste tätig zu sein scheint.

<sup>38</sup> Eine vergleichbare Regelung findet sich in den §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wobei die Merkmale »öffentliche Sicherheit« und »öffentliche Ordnung« im Sinne des allgemeinen Polizeirechts zu verstehen sind, siehe dazu Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK DatenschutzR, § 32 BDSG Rn. 39; Golla, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, § 32 BDSG Rn. 15. Auf die polizeirechtlichen Merkmale eingehend u. a. Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2023, § 3 Rn. 79 ff., 96 ff. Die beiden Merkmale werden von Gesetzes wegen als besondere Unterfälle hervorgehoben, sodass für deren tatbestandliche Erfüllung eine besondere Schwere erforderlich ist, vgl. Worms, in: Wolff/Brink, BeckOK DatenschutzR, 23. Ed. (Stand: 1.2.2018), § 19 BDSG Rn. 19; Roggenkamp, in: Plath, BDSG, 2013, § 19 BDSG Rn. 21; zum Fallbeispiel 2 Mallmann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl. 2006, § 19 BDSG Rn. 89. Damit wird der Tatbestand des § 34 Abs. 2 Nr. 2 AZRG durchaus selten erfüllt sein.

<sup>39</sup> Vgl. Worms, in: Wolff/Brink, BeckOK DatenschutzR, 23. Ed. (Stand: 1.2.2018), § 19 BDSG Rn. 19; Roggenkamp, in: Plath, BDSG, 2013, § 19 BDSG Rn. 21; zum Fallbeispiel 2 Mallmann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl. 2006, § 19 BDSG Rn. 89.

### 2.3. Notwendigkeit der Geheimhaltung

Schließlich ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 AZRG die Verweigerung vorgesehen, wenn die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach,<sup>40</sup> insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Rechtsnormen i. S. v. § 34 Abs. 2 Nr. 3 Var. 1 AZRG sind äußerst selten.<sup>41</sup>

#### Fallbeispiel 3

Durch die Auskunft würde der antragstellenden Person personenbezogene Daten einer dritten Person offenbart werden, die Gegenstand eines Staatsgeheimnisses sind (§§ 93 ff. Strafgesetzbuch).

### 3. Umfang der Auskunft und Anforderungen an die Verweigerung

Grundsätzlich haben Betroffene ein Recht auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die konkret verarbeitet werden, d. h. über alle Daten, die im AZR zu ihnen gespeichert sind. Dazu gehören auch Übermittlungssperren nach § 4 AZRG, Such- (§ 5 AZRG) und Sperrvermerke (§§ 4, 37 AZRG) sowie die in § 6 Abs. 5 AZRG genannten Begründungstexte.<sup>42</sup> Ferner muss die Auskunft insbesondere die Verarbeitungszwecke, die Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten, die Empfänger\*innen sowie Herkunft der Daten zu erkennen geben (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a-h DSGVO).<sup>43</sup> Stets ist auf die Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung sowie der Möglichkeit der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (hier: beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) hinzuweisen (Art. 15 Abs. 1 lit. e, f DSGVO). Sofern ein Verweigerungsgrund nach § 34 Abs. 2 Nr. 1-3 AZRG teilweise vorliegt, ist bis zur Grenze des Ausnahmetatbestands auch eine Teilauskunft zu erteilen.<sup>44</sup>

<sup>40</sup> Bis dato ist die Geheimhaltung dem »Wesen« einer Vorschrift nach wegen Unbestimmtheit leerlaufend, siehe hierzu zu Recht nur Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 AZRG Rn. 30.

<sup>41</sup> Vgl. Mester, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 19 BDSG Rn. 34; Wedde, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2010, § 19 BDSG Rn. 28.

<sup>42</sup> Streit, AZRG, 2005, § 34; Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 Rn. 8.

<sup>43</sup> Zum Problem der Anforderungen an den Grad der Detaillierung der erteilten Auskunft ausführlich Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink/v. Ungern, BeckOK DatenschutzR, Art. 15 DS-GVO Rn. 52–52.3 m. w. N.

<sup>44</sup> Ebenso Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 Rn. 23.

Weil es sich bei einer Auskunftsverweigerung um einen Verwaltungsakt handelt<sup>45</sup>, ist dieser grundsätzlich zu begründen. Eine Ausnahme ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 34 Abs. 4 S. 1 AZRG, wenn durch die Begründung der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet werden würde.

#### Fallbeispiel 4 (nach Ziffer 34.3 S. 2 AZR-VV)

Die Kenntnis der Begründung lässt auf die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens schließen, das der betroffenen Person zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Kenntnis gelangen soll.

Jedoch ist für diesen Fall eine Begründung zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich oder elektronisch niederzulegen und für fünf Jahre aufzubewahren (§ 34 Abs. 4 S. 2 AZRG). Auf Verlangen der betroffenen Person ist diese Begründung nach § 34 Abs. 5 AZRG an die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mitzuteilen.

#### 4. Aspekte der Rechtsdurchsetzung und des Rechtsschutzes

Sofern innerhalb von spätestens drei Monaten<sup>46</sup> (vgl. Art. 12 Abs. 3 S. 1, S. 3 DSGVO) keine Reaktion auf den Auskunftsantrag erfolgt, ist die Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Dabei ist die sogenannte allgemeine Leistungsklage<sup>47</sup> statthaft, da die verlangte Auskunft mangels Regelungscharakter keinen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 VwVfG darstellt, sondern eine bloße Wissensklärung (Realakt).<sup>48</sup> Dagegen stellt die »vorgeschaltete« Auskunftsverweigerung einen belastenden Verwaltungsakt dar.<sup>49</sup> Damit ist im Falle der Auskunftsverweigerung nach § 34 Abs. 4–5 AZRG zunächst Verpflichtungswiderspruch und im Anschluss bei Fruchtlosigkeit Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 2 Ver-

waltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft.<sup>50</sup> Der Antrag oder die Klage ist gegen das BAMF zu richten.<sup>51</sup> Daher sind die Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht Ansbach zu richten, welches für den Dienstsitz des BAMF in Nürnberg örtlich zuständig ist (nach § 52 Nr. 2 S. 2 VwGO i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Bayern – AGVwGO).

Freilich ist dieser »harte Weg« nicht der einzige; es besteht daneben das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 DSGVO, wobei die betroffene Person außergerichtlich und kostenfrei diesen sogenannten behördlichen Rechtsschutz erlangen kann. Die Beschwerde kann beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingelegt werden.

Zuletzt sei auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO hingewiesen, der bei Verstoß gegen die DSGVO einen Anspruch auf Schadensersatz begründet. Jüngst und erstmals ging der EuGH<sup>52</sup> auf die problematische Frage ein, ob eine nicht vollständige Erfüllung der Auskunftspflicht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO ad hoc einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO begründet. Fest steht laut EuGH nun zunächst, dass ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO jedenfalls nicht für einen Schadensersatz genügt.<sup>53</sup>

#### V. Berichtigung und Löschung von Daten, Verarbeitungseinschränkung

Diejenigen »Schlösser«, die sich mit einer erteilten Auskunft öffnen lassen, finden sich zuvörderst im Kapitel 5 (§§ 35–38) des AZRG. Diese Normen beschreiben die sich aus Art. 16, Art. 17 und Art. 18 DSGVO ergebenden subjektiven Rechte. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung der Behörde, gespeicherte Daten zu berichtigen oder zu löschen oder die Verarbeitung der Daten einzuschränken. In allen drei Fällen sollte zur Geltendmachung der Ansprüche ein Antrag bei dem Register (BAMF) gestellt werden.<sup>54</sup>

<sup>45</sup> Dazu sogleich näher unter IV.4.

<sup>46</sup> Bei zehn von zwölf Anträgen wurde aber die Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO für die Antwort nicht gewahrt, siehe krit. Lincoln, Das Ausländerzentralregister, Eine Datensammlung außer Kontrolle, 2022, S. 11 f.; Weichert, in: Berlitz, GK-AufenthG, § 34 AZRG Rn. 4 mit Verweis auf die Anhörung im Innenausschuss des Bundestags vom 3.5.2021 (dazu Prot.-Nr. 19/137; BT-Drs. 19/29820).

<sup>47</sup> Auf die allgemeine Leistungsklage im Verwaltungsprozessrecht ausführlich eingehend Steiner, JuS 1984, 853.

<sup>48</sup> Siehe u. a. VG Lüneburg, Urteil vom 1.3.2017 – 1 A 343/15, juris Rn. 26; ferner Korte, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2017, § 57 Rn. 10.

<sup>49</sup> Weichert, in: Berlitz, GK-AufenthG, § 34 Rn. 20, 34.

<sup>50</sup> BVerwG, Urteil vom 16.9.2020 – 6 C 10/19 = NVwZ 2021, 80 Rn. 12; daher zutreffend Weichert, in: Berlitz, GK-AufenthG, § 34 Rn. 20; a. A. Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Aufl. 2023, § 2 Rn. 231.

<sup>51</sup> Fälschlich wäre ein Vorgehen gegen das BVA, denn ausschließlich das BAMF ist Verantwortlicher, sodass nur dieses passivlegitimiert ist (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

<sup>52</sup> EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-300/21 (»Österreichische Post«) = NJW 2023, 1930; siehe dazu Paal/Aliprandi, NJW 2023, 1914; Becker, GRUR 2023, 950.

<sup>53</sup> EuGH, Urt. vom 4.5.2023, a. a. O. (Fn. 52), Rn. 33.

<sup>54</sup> Ein Muster für einen Antrag auf Löschung nach § 36 AZRG findet sich bei Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 2 Rn. 232.

## 1. Berichtigungsanspruch

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit vieler Daten, die im AZR gespeichert sind. Viele sind falsch oder veraltet.<sup>55</sup> Durchaus vorteilhaft ist daher, dass sich aus Art. 16 DSGVO das subjektive Recht auf Berichtigung ergibt; dieses wird nicht durch Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO oder gar § 35 AZRG selbst konstituiert, auch wenn die letztere Norm a priori so formuliert sein mag.<sup>56</sup> Der Berichtigungsanspruch bezieht sich sowohl auf unrichtige als auch unvollständige personenbezogene Daten. Unrichtig sind personenbezogene Daten, wenn sie inhaltlich unwahr sind.<sup>57</sup> Dagegen sind diese unvollständig, wenn sie per se richtig sind, aber angesichts des Verarbeitungszwecks ein unzutreffendes Bild des Betroffenen ergeben, das durch Hinzufügen weiterer Daten korrigiert werden kann.<sup>58</sup> Unabhängig vom Vorliegen eines Antrags hat die Registerbehörde eine mögliche Unrichtigkeit gespeicherter Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen (§ 3 Abs. 1 S. 1 AZR-DV).

## 2. Anspruch auf Löschung

Der Anspruch auf Löschung ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO und wird durch § 36 AZRG näher ausgeformt. Die Registerbehörde hat in fünf Fällen von Amts wegen Daten zu löschen:

- Bei Fristablauf (§ 36 Abs. 1 S. 1 AZRG),
- bei unzulässiger Speicherung der Daten (§ 36 Abs. 1 S. 4 AZRG),
- bei Erwerb oder Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit des Betroffenen (§ 36 Abs. 2 AZRG),
- wenn in den Fällen des § 2 Abs. 2a AZRG<sup>59</sup> die Aufnahme eines Ausländers abgelehnt wurde (§ 36 Abs. 2 S. 2 AZRG) sowie

- wenn eine öffentliche Stelle dem Register mitteilt, dass sie die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AZRG) und die Registerbehörde davon ausgehen kann, dass dies auch bei den übrigen öffentlichen Stellen so sein wird (§ 36 Abs. 2 S. 3 AZRG).

Löschung bedeutet das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.<sup>60</sup> Freilich kann aber – unabhängig vom geltenden Amtsgrundsatz – auch ein Antrag auf Löschung von der betroffenen Person selbst gestellt werden.

## 3. Anspruch auf Verarbeitungseinschränkung

Die Verarbeitung kann einstweilen gesperrt oder eingeschränkt werden, wodurch gespeicherte Daten einem grundsätzlichen Nutzungsverbot unterliegen (vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 u. S. 3 AZRG).<sup>61</sup> Einen Anspruch hierauf begründet Art. 18 Abs. 1 DSGVO, wenn

- durch die betroffene Person die Richtigkeit der gespeicherten personenbezogenen Daten bestritten wird (Art. 18 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der Daten ablehnt (Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- die verantwortliche Person oder Institution die Daten nicht mehr benötigt, die betroffene Person zur Rechtsdurchsetzung aber schon (Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder
- ein Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO eingelegt hat (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Ferner ist in § 37 AZRG eine ergänzende Fallgruppe normiert, wobei die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Registerbehörde einzuschränken ist, wenn die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind (§ 37 Abs. 1 AZRG).

Die Rechtsfolge richtet sich nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO und § 37 Abs. 2 AZRG. Die Sperrung bezieht sich i. d. R. auf einen gesamten Datensatz oder, falls es der Umfang der Einschränkung zulässt, »Grund- und weitere Personalien« oder sonstige »andere Dateien«; eine gezielte Sperrung dezidiert Daten ist technisch bislang nicht möglich.<sup>62</sup>

<sup>55</sup> Die Zweifel gehen aus einem »Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR)« von Weise (»Beauftragter für Flüchtlingsmanagement«) vom 31.3.2017 hervor, siehe BT-Drs. 18/12272; Lincoln, Das Ausländerzentralregister 2022, a. a. O. (Fn. 46), S. 11 f.

<sup>56</sup> So auch Faßbender, in: Dörig, MigR-HdB, § 30 Rn. 68. Zu formalen Zweifeln mit Blick auf das unionsrechtliche Normwiederholungsverbot und der Gebotenheit einer Bezugnahme auf Art. 16 DSGVO siehe Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 35 Rn. 2, 5.

<sup>57</sup> Paal, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 16 DS-GVO Rn. 15 m. w. N.

<sup>58</sup> Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 16 DS-GVO Rn. 27; siehe insb. Paal, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 16 DSGVO Rn. 18.

<sup>59</sup> Die Norm sieht Speicheranlässe in solchen Fällen vor, bei denen ein Aufenthalt in Deutschland wohl später bevorstehen wird. Konkret erfasst sind Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche anderer EU-Mitgliedsstaaten an Deutschland im Rahmen der VO (EU) 2013/604 (»Dublin-III-Verordnung«), humanitäre Aufnahmeverfahren nach § 23 AufenthG und Verfahren nach § 24 AufenthG sowie sog. Umverteilungsverfahren wegen Art. 78 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>60</sup> So war die Löschung in § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 5 BDSG a. F. definiert. Die DSGVO definiert die Löschung nicht, differenziert aber in Art. 4 Nr. 2 DSGVO zwischen »Löschung« und »Vernichtung« und intendiert damit, dass Letzteres über die Löschung hinausgeht, siehe Nolte/Werkmeister, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 17 DS-GVO Rn. 10; siehe ferner Rofnagel, ZD 2021, 188.

<sup>61</sup> Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 37 Rn. 1, 6.

<sup>62</sup> Siehe dazu Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 37 AZRG Rn. 4.



#### 4. Aspekte des Rechtsschutzes

Mit Blick auf den Rechtsschutz gelten wohl die gleichen Grundsätze wie zur Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG. Sofern die Maßnahmen nicht spätestens nach drei Monaten durchgeführt worden sind, ist die Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Auch hier ist wieder die sogenannte allgemeine Leistungsklage statthaft, da Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung selbst Realakte darstellen.<sup>63</sup> Wenn die Behörde aber auf Antrag des Betroffenen ausdrücklich erklärt, dass sie keine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung vornimmt, ist zunächst der Widerspruch statthaft und, falls dieser erfolglos bleibt, im Anschluss daran die Verpflichtungsklage.

#### VI. Weitere Rechte, datenschutzrechtliche Kontrolle

Neben der Sperre nach Art. 18 DSGVO, § 37 AZRG kann auch nach § 4 Abs. 1 AZRG eine sogenannte Übermittlungssperre beantragt werden. Mit dieser kann verhindert werden, dass die Daten einer betroffenen Person an nicht-öffentliche oder zwischenstaatliche Stellen und Behörden anderer Staaten übermittelt werden.<sup>64</sup> Dafür muss eine betroffene Person durch Antrag glaubhaft machen (mithin nachvollziehbar darlegen, vgl. Ziff. 4.1.1 S. 1 AZR-VV), dass durch eine Datenübermittlung ihre schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden könnten. Solche schutzwürdigen Interessen sind z. B. eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder persönliche Freiheit oder ein Fall des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).<sup>65</sup>

Ferner kann eine betroffene Person neben bzw. statt der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG eine Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO einfordern. Die Reichweite dieses Rechts auf Datenkopie ist derzeit höchst strittig<sup>66</sup> und eine Vielzahl an Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV ist beim EuGH anhängig. Nach der bereits genannten

jüngsten Entscheidung des EuGH umfasst Art. 15 Abs. 3 DSGVO auch das Recht auf Erhalt einer Kopie, welche die originalgetreue und vollumfängliche Reproduktion aller Daten und Auszüge von Datenbanken darstellt.<sup>67</sup> Abseits dieser Diskussion steht jedenfalls fest, dass eine solche Kopie unter Umständen ebenfalls eine zusätzliche Auswertungsmöglichkeit darstellt.<sup>68</sup>

#### VII. Fazit und Ausblick

Durch die Art. 15 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 DSGVO werden auch für diejenigen Menschen, die vom AZR betroffen sind, wichtige Rechte konstituiert. Insbesondere über Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG – der »Magna Charta«<sup>69</sup> der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte – können sie sich umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informieren. Auch können sie erst durch dieses subjektive Datenschutzrecht in einem zweiten Schritt weitere datenschutzrechtliche Ansprüche (Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung) geltend machen. In Anbetracht dieser enormen Bedeutung ist es wünschenswert, dass betroffene Personen von Seiten des Staates besonders auf diese Rechte hingewiesen werden. Denkbar wäre dies zumindest in Form von Musterhinweisen, die auf rechtliche Grundfragen eingehen und für eine Vielzahl von Fällen ohne Weiteres verwendet werden können. Derartige »Zusatzblätter« sind hin und wieder im Anschluss an ausländerbehördliche Entscheidungen zu finden.

Kritisch zu bewerten ist allerdings im Lichte der DSGVO die behördliche Praxis, dass Auskünfte nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, § 34 AZRG selten fristgerecht erteilt werden.<sup>70</sup> In vergleichbaren Fällen sollten daher die anwaltliche Unterstützung und der Griff zur Beschwerde oder der gerichtlichen Durchsetzung keineswegs gescheut werden!

<sup>63</sup> Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 35 AZRG Rn. 6, § 36 AZRG Rn. 6; § 37 AZRG Rn. 9.

<sup>64</sup> Streit, AZRG, § 4. Dies führt demnach zu einer Risikosenkung bei Übermittlung an andere Stellen, so Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 4 AZRG Rn. 1.

<sup>65</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 AZRG-DV. Es werden alle kraft Verfassungsrechts geschützten Positionen umfasst, nicht aber solche, die der Verfassung zuwider laufen, Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 4 AZRG Rn. 6.

<sup>66</sup> Siehe dazu ausführlich Peisker, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch, 2023, S. 93 ff. Einerseits wird vertreten, es handle sich um einen eigenständigen Anspruch, andererseits, dass es sich um eine besondere Form der Auskunft handle, siehe dazu mit zahlreichen Nachweisen Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK DatenschutzR, Art. 15 DS-GVO Rn. 85.

<sup>67</sup> EuGH, Urteil vom 4.5.2023, a. a. O. (Fn. 52), Rn. 28.

<sup>68</sup> Vgl. auch Weichert, in: Berlit, GK-AufenthG, § 34 Rn. 9.

<sup>69</sup> So z. B. LAG Hamm, Urteil vom 11.5.2021 – 6 Sa 1260/20 = ZD 2021, 710 (711 Rn. 43); Lembke/Fischels, NZA 2022, 513; Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink/v. Ungern, BeckOK DatenschutzR, Art. 15 DS-GVO Rn. 2.

<sup>70</sup> Lincoln, Das Ausländerzentralregister, 2022, a. a. O. (Fn. 46), S. 11.

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.